



# Todesfall – Was Nun?

## Leitfaden für Angehörigen



## Inhalt

|                                                                       |    |
|-----------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Gesetz und Bestimmungen .....                                      | 4  |
| 2. Erste Handlung.....                                                | 4  |
| 3. Wichtige Informationen .....                                       | 7  |
| 3. Wichtige Adressen und Telefonnummern .....                         | 9  |
| 4. Aufgaben der Angehörigen nach der Anmeldung beim Bestattungsamt... | 10 |
| 5. Steuerinventar .....                                               | 12 |
| 6. Erbrechtliche Informationen.....                                   | 13 |
| 7. Persönliche Notizen .....                                          | 15 |

Liebe Leserin, lieber Leser

Der Tod eines Mitmenschen stellt die Hinterbliebenen vor Fragen, mit denen sie sich in der Regel vorgängig wenig auseinandergesetzt haben. Nebst den Formalitäten betreffend Meldung des Todesfalles und der Organisation der Beerdigung sind weitere Punkte wie die Bestattung oder die künftige Bepflanzung und Pflege des Grabes zu regeln und die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden. Ob Sie heute selbst den Verlust eines Ihnen nahestehenden Menschen beklagen oder ob Sie vorsorgliche Massnahmen treffen wollen, wir möchten Ihnen hiermit helfen und Sie dabei unterstützen.

### **Bestattungsamt Gemeinde Schleinikon**

Dorfstrasse 16

8165 Schleinikon

Tel.: 043 422 60 90

E-Mail: [info@schleinikon.ch](mailto:info@schleinikon.ch)

### **Unsere Öffnungszeiten:**

|            |                                 |
|------------|---------------------------------|
| Montag     | geschlossen / 15.30 – 17.30 Uhr |
| Dienstag   | 8.30 – 11.30 Uhr / geschlossen  |
| Mittwoch   | 7.30 – 14.00 Uhr                |
| Donnerstag | geschlossen / 14.00 – 16.00 Uhr |
| Freitag    | geschlossen / geschlossen       |

Für die Anmeldung von Todesfällen muss zwingend ein Termin vereinbart werden.

## 1. Gesetz und Bestimmungen

Auch wenn wir in erster Linie den Menschen und seine individuellen Bedürfnisse berücksichtigen, müssen auch Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Gemäss kantonaler Bestattungsverordnung (BesV) § 3 ist die Wohngemeinde für die Bestattung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner verantwortlich. Damit steht den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Schleinikon, ungeachtet der Zugehörigkeit zu einer Konfession, auf dem Gemeindefriedhof eine kostenlose Bestattung zu. Damit verbunden ist die Pflicht, dass der Todesfall durch Verwandte oder nahestehende Personen beim Bestattungsamt der Gemeindeverwaltung Schleinikon innert zwei Tagen gemeldet werden muss, unabhängig davon, ob die Bestattung in der Wohngemeinde oder auswärts erfolgen wird.

Allfällige Wünsche und Weisungen der Verstorbenen oder des Verstorbenen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Fehlt eine solche Willensäusserung, gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen. Verfügungen für den Todesfall können bereits zu Lebzeiten beim Bestattungsamt Schleinikon hinterlegt werden. Das Bestattungsamt steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

## 2. Erste Handlung

### Feststellung des Todes

Bei einem Todesfall zu Hause benachrichtigen Sie einen Arzt oder den Notfalldienst, damit der Tod offiziell festgestellt und bescheinigt werden kann. Die Todesbescheinigung bildet die Grundlage für die Anordnung der Bestattung. Bei Unfall, Freitod, Gewaltdelikt oder unklarer Todesursache wird der Arzt die Polizei beiziehen und es werden unter Umständen rechtsmedizinische Abklärungen veranlasst.

### Meldung beim Bestattungsamt

Bei Todesfällen von Personen, die in Schleinikon wohnhaft waren, nehmen Sie telefonisch unter **043 422 60 90** Kontakt mit den Bestattungswesen Schleinikon auf, um einen Termin zu vereinbaren.

Bei Todesfällen am Wochenende, an verlängerten Wochenenden oder Feiertagen, ist der Abteilung für Bestattungswesen am nächstfolgenden Werktag Meldung zu erstatten. In diesen Zeiten erreichen Sie **rund um die Uhr das Bestattungsunternehmen Gerber in Lindau unter der Telefonnummer: 052 355 00 11**

#### Anzeigespflicht:

Zur Anzeige eines Todesfalles sind verpflichtet:

- Ehefrau oder Ehemann, bzw. Partner in Wohngemeinschaften
- Kinder oder deren Ehegatten
- die der verstorbenen Person nächstverwandte, ortsansässige Person
- die Person die beim Tod zugegeben war
- die Verwaltung des Heimes, der Klinik oder des Spitäles

Andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Todesfall melden.

#### Nötige Dokumente:

- 📁 Die ärztliche Todesbescheinigung
- 📁 Familienbüchlein (falls vorhanden)
- 📁 Pass und/oder ID zur Entwertung

#### Wichtige Themen:

Bevor Sie den Todesfall dem Bestattungsamt melden, ist es ratsam, sich zu den nachfolgenden Fragen einige Gedanken zu machen:

- Hat die verstorbenen Person Bestattungswünsche geäußert oder schriftlich hinterlegt
- Wird eine Aufbahrung gewünscht
- Wird eine Erdbestattung oder eine Kremation gewünscht
- Wird eine Abdankung in einer Kirche gewünscht oder soll eine Beisetzung nur am Grab erfolgen
- Welche Grab Wahl wird, gewünscht
- Soll die Beisetzung im Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab erfolgen?
- Wer ist Kontaktperson, wer Erbvertreter
- Wird eine amtliche Todesanzeige gewünscht

## Grabmöglichkeiten

Auf dem Friedhof Schöfflisdorf/Niederweningen stehen Ihnen folgende Grabmöglichkeiten zur Auswahl:

- Reihengräber (Ruhezeit 20 Jahre)
- Reihurnengräber (Ruhezeit 20 Jahre)
- Urnengrab (Ruhezeit 20 Jahre)
- Urnenwand (Niederweningen)
- Gemeinschaftsgrab
- Familiengrab (Ruhezeit 60 Jahre)
- Keine Beisetzung der Urne

Die Urne kann auch in ein bestehendes Erdbestattungsgrab oder Urnengrab beigesetzt werden. Dort gilt die Ruhezeit des erst Beigesetzten.

Die Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes erfolgt einheitlich durch die Gemeinde. Der Friedhofgärtner ist für die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes besorgt.

## Organisation durch das Bestattungsamt nach dem Bestattungsgespräch

- das Einsargen
- Transport der/des Verstorbenen ins Krematorium Nordheim Zürich
- Benachrichtigung an: Pfarrerrat, Friedhofgärtner, Sigris, Organist, alle betroffenen Ämter
- Festsetzung des verbindlichen Termins für die Abdankung und die Beisetzung
- Hölzernes Grabkreuz, bis der Grabstein gesetzt ist
- Bestattungsanzeige für das Dorf Schleinitz, evtl. Publikation im Mitteilungsblatt

## Kosten

Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Schleinitz hatten, haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung. Die Leistungen der Gemeinde umfassen Leichenschau, einfacher Sarg, Einsargung, Sargkissen, Leichenhemd, Überführung der verstorbenen Person innerhalb der Gemeinde oder ins Krematorium Nordheim Zürich, Grabplatz (Reihengrab, Gemeinschaftsgrab), Öffnen und Decken des Grabes,

Holzgrabkreuz, Kremationskosten, Ton/Holz Urne, Publikation im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schleinikon.

Bei der Wahl eines Urnennischen-Grabes wird die Beschriftung der Platte an die Angehörigen Weiterverrechnet.

Bei weitergehenden Ansprüchen, wie besondere Ausführungen des Sarges etc., müssen die Mehrkosten von den Angehörigen übernommen werden.

### 3. Wichtige Informationen

#### Termin Beerdigung

Eine Erdbestattung oder eine Kremation kann frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen. Eine Erdbestattung sollte jedoch spätestens nach sieben Tagen erfolgt sein. (gemäss kantonaler Bestattungsverordnung)

#### Steuerinventar

Das Steueramt wird bei jedem Todesfall durch die Abteilung für Bestattungswesen informiert. Dieses setzt sich mit den Angehörigen in Verbindung. Es erfolgt eine Inventarisierung; vorher dürfen keine Vermögenswerte beseitigt, verändert, verschoben oder verbraucht werden. Die normale Verwaltung ist jedoch erlaubt (laufende Rechnungen, Mieten, etc.). Bitte bewahren Sie alle Ausweise, Belege, Rechnungen etc. auf.

#### Todesschein

Der Todesschein muss am Zivilstandsamt des Todesortes bestellt werden. Dieser wird auf Verlangen gegenüber Gebühr vom Zivilstandsamt ausgestellt. In der Regel wird ein Todesschein für Banken, Versicherungen etc. benötigt.

#### Erbenbescheinigung

Banken verlangen in der Regel einen Erbschein. Dieser kann beim Bezirksgericht Dielsdorf, unter Beilage eines Todesscheins bestellt werden. Die Erbenbescheinigung kann auch auf der Homepage des Bezirksgerichtes bestellt werden.

#### Grabunterhalt

Die Angehörigen sind verpflichtet die Gräber für die gesamte Dauer der Grabruhefrist zu unterhalten und zu bepflanzen oder die Arbeit auf eigene Kosten einem Gärtner in Auftrag zu geben. Werden die Gräber nicht in

Ordnung gehalten, wird die Arbeit durch den Friedhofgärtner besorgt. Die Gemeinde stellt die entstandenen Kosten den Angehörigen in Rechnung.

Verwelkte Bäume, Sträucher, Blumen, Gestecke und Kränze aller Art, unpassende und zerbrochene Blumengefäße und dergleichen dürfen durch den Friedhofgärtner ohne Vorankündigung von den Gräbern entfernt und entsorgt werden. Möchten Sie Kranzschleifen als Andenken nach Hause nehmen, sollten Sie dies möglichst bald nach der Bestattung selbst tun. Schleifen sind nicht immer wetterfest und können bei Regen Schaden nehmen. Mit der ersten Bepflanzung bei Erd- und Urnengräbern ist abzuwarten, bis sich die Erde genügend gesenkt hat. Gerne können Sie dafür Rücksprache mit dem Friedhofgärtner nehmen.

### Grabstein

Für das Aufstellen von Grabsteinen/Grabmäler bedarf es einer Bewilligung. Der Bildhauer reicht vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein Gesuch im Doppel bei der Gemeinde ein. Zwischen Beisetzung und der Errichtung des Grabmales müssen mindestens neun

### Letztwilliger Bestattungswunsch

Für alleinstehende Personen empfiehlt es sich, zu Lebzeiten bei der Einwohnerkontrolle eine entsprechende Erklärung über die Abdankungs- und Beisetzungswünsche zu deponieren. Diese ist kostenlos.

### Sonderfälle

Die Abteilung für Bestattungswesen organisiert im Rahmen Ihres Auftrages die Bestattungen aller Konfessionen. Dies betrifft bei andersgläubigen Verstorbenen jedoch nicht die geistlichen Abdankungsfeierlichkeiten. In diesem Falle sind die Hinterbliebenen selbst für die Organisation, das Finden von Räumen und Durchführung der entsprechenden Feierlichkeiten besorgt.

Die Zeremonien auf dem Friedhof Schöfflisdorf/Niederweningen sind von den Verantwortlichen vorgängig mit Abteilung für Bestattungswesen abzusprechen.



## 4. Wichtige Adressen und Telefonnummern

### Reformiertes Pfarramt

#### Reformiertes Pfarramt Wehntal

Oberdorfstrasse 4

8165 Schöfflisdorf

Tel. Sekretariat: 044 875 01 49

E-Mail: [sekretariat@kirche-wehntal.ch](mailto:sekretariat@kirche-wehntal.ch)

Pfarrer Markus Werner:

Tel.: 044 856 12 47 / 044 856 01 32

E-Mail: [pfarramt@kirche-wehntal.ch](mailto:pfarramt@kirche-wehntal.ch)

Pfarrer Stephan Denzler:

Tel.: 044 856 12 47 / 044 856 01 32

E-Mail: [pfarramt@kirche-wehntal.ch](mailto:pfarramt@kirche-wehntal.ch)

Sigriste:

Marianne Both: 076 327 09 87

Cédric Dal Pont: 079 947 39 53

### Bestattungsdienst

#### Hans Gerber AG

Lättenstrasse 9

8315 Lindau

Tel.: 052 355 00 11

E-Mail: [office@gerber-lindau.ch](mailto:office@gerber-lindau.ch)

### Notariat

#### Notariat Dielsdorf

Wehntalerstrasse 40

8157 Dielsdorf

Tel.: 044 752 37 70

E-Mail: [dielsdorf@notariate-zh.ch](mailto:dielsdorf@notariate-zh.ch)

### Katholisches Pfarramt

#### Katholisches Pfarramt St. Paulus

Mühlestrasse 4

8157 Dielsdorf

Tel.: 044 853 16 66

E-Mail: [pfarramt.dielsdorf@zh.kath.ch](mailto:pfarramt.dielsdorf@zh.kath.ch)

Pater Salu Mathew:

Tel.: 044 853 18 54/ 078 259 27 71

E-Mail: [mathew.salu@zh.kath.ch](mailto:mathew.salu@zh.kath.ch)

### Krematorium Norheim

#### Stadt Zürich

Bevölkerungsamt

Käferholzstrasse 101

8046 Zürich

Tel.: 044 412 06 22

### Zivilstandskreis Dielsdorf

#### Zivilstandsamt Dielsdorf

Mühlestrasse 4

8157 Dielsdorf

Tel.: 044 854 71 80

E-Mail: [zivilstandsamt@dielsdorf.ch](mailto:zivilstandsamt@dielsdorf.ch)

### Friedhofsgärtner Niederweningen

#### Gemeindewerke

Dorfstrasse 22

8166 Niederweningen

Tel.: 044 856 11 90

## 5. Aufgaben der Angehörigen nach der Anmeldung beim Bestattungsamt

Ein Todesfall ist ein schmerzhafter Verlust. Trotz der traurigen Situation werden Sie Behördengänge und andere Aufgaben bewältigen müssen. Diese Checkliste soll Sie unterstützen und helfen, dass nichts vergessen geht. Bitte beachten Sie, dass diese Liste nicht abschliessend ist.

### Für die Bestattung

- Druck und Versand der Leidzirkulare beauftragen
- Die privaten Todesanzeigen in der Zeitung aufgeben  
Eine Adressliste für den Versand der Leidzirkulare (Verwandte, Freunde, Bekannte, Nachbarn, Vereine, Arbeitgeber, Geschäftspartner, Behörden) erstellen
- Leidmahl bestellen
- Blumen (Sargbouquet, Kranz etc.) bestellen
- Trauergespräch mit dem zuständigen Pfarramt halten
- Lebenslauf für das Pfarramt verfassen und abgeben

### Erste Mitteilungen an

- Arbeitgeber
- Bank, Post
- Telefongesellschaft
- Strassenverkehrsamt
- Militär / Zivilschutz
- Vereine / Parteien

### Versicherungen (sehr oft mit einer Kopie des Todesscheins)

- AHV/ IV
- Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Pensionskasse
- Unfall- und Lebensversicherung
- Krankenkasse
- Haftpflicht / Autohaftpflicht / Hausrat

### Testament / letztwillige Verfügung

- Testament mit eingeschriebenem Brief an das Bezirksgericht Dielsdorf senden
- Erbschein, beim Bezirksgericht Dielsdorf beantragen (Kopie Todesschein beilegen)

#### e) bestehende Verträge kündigen

- Fahrzeug, Leasing
- Mietverträge, Telefonanschluss, Radio- und TV-Anschluss, EKZ
- Kreditverträge / Abzahlungsverträge
- div. Abonnemente

#### f) Verschiedenes

- Hausarzt
- Danksagungen
- Reservationen in einem Altersheim annullieren
- Zeitschriften-Abonnemente
- Zeitschriften-Abonnemente
- allfällige Anträge für Witwen- oder Waisenrenten (bei der zuständigen Ausgleichskasse)

## 6. Steuerinventar

Nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, des kantonalen Steuergesetzes und des kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes hat im Falle des Todes grundsätzlich eine steueramtliche Inventarisierung zu erfolgen. Das Inventarisationsverfahren ist die Basis • für die korrekte Erhebung der Erbschaftssteuer • für die korrekte Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer • für die Durchführung eines allfälligen Nachsteuer- und Bussenverfahrens • für die korrekte Weiterversteuerung durch die Erben, da diese die tatsächlichen Einkünfte und den Vermögensertrag ab dem Todestag folgenden Tag zu versteuern haben • für die Erben, um die bevorstehende Erbteilung vornehmen zu können. Die Erbteilung ist im Kanton Zürich Sache der Erben

### Vorgehen

Durch die Zustellung des Inventarfragebogens und der Steuererklärung für das Todesjahr (ab Beginn der Steuerperiode bis Todestag) wird das Inventarisationsverfahren eingeleitet. Das Gemeindesteueramt stellt die entsprechenden Unterlagen in der Regel innert 14 Tagen nach dem Tode an die ihm bekannte Adresse zu. Mit dem Tresoröffnungsprotokoll werden die Erben bzw. der Willensvollstrecker oder Erbenvertreter ermächtigt, allfällige Tresorfächer zu öffnen, um deren Inhalt zu inventarisieren. In Ausnahmefällen kann eine mündliche Inventarisierung durchgeführt werden, welche innert 14 Tagen seit dem Tode des Erblassers mit den Erben bzw. dem Willensvollstrecker oder Erbenvertreter vorgenommen wird. Die Aufnahme des mündlichen Inventars kann in der Wohnung bzw. in den Geschäftsräumen des/der Verstorbenen oder in den Räumlichkeiten des Gemeindesteueramtes stattfinden. Das Gemeindesteueramt wird Termin und Ort für die mündliche Inventarisierung so schnell als möglich an die ihm bekannte Adresse anzeigen.

## Wichtige Hinweise

Die Erben bzw. der Willensvollstrecker oder Erbenvertreter sind verpflichtet, alle Vermögenswerte des Nachlasses bekannt zu geben. Bitte beachten Sie, dass:

- die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen dürfen (Art. 156 DBG, § 165 StG und § 37 ESchG).
- wer als Erbe, Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarisationsverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, mit Busse bestraft wird (Art. 178 DBG und § 238 StG).

Wir bitten Sie, das Gemeindesteueramt unverzüglich zu informieren, falls der/die Verstorbene bevormundet oder verbeiständet war oder Erben bevormundet oder verbeiständet sind.

## 7. Erbrechtliche Informationen

### Rechte und Pflichten:

- Testament zur Eröffnung einreichen
- den Miterben über ihre Vermögensverhältnisse zum Erblasser (z.B. Vorbezüge) Auskunft erteilen • Vorbezüge zur Ausgleichung bringen
- Bei der Teilung mitwirken
- die Erbschaft verstreuen

### Testamente/Erbverträge:

Wer sich im Besitze eines Testaments einer verstorbenen Person befindet, ist gesetzlich verpflichtet, das Original sofort der zuständigen Erbschaftsbehörde zur Eröffnung einzureichen. Die Eröffnung hat den Zweck, alle Beteiligten über den Inhalt des Testaments zu informieren. Sie bildet auch die Grundlage für den Erbschein. Auch Erbverträge können eingereicht werden, wenn die amtliche Eröffnung gewünscht wird. Zuständig für die Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen von Einwohnerinnen und Einwohnern von

Niederweningen ist das Bezirksgericht Dielsdorf. Somit sind diese jeweils dem Bezirksgericht einzureichen. Um ein Testament oder einen Erbvertrag einzureichen, benutzen Sie bitte das vorgesehene Formular.

## Erbschein

Um sich gegenüber Behörden und Dritten ausweisen zu können, benötigen die Erben eine Bestätigung über ihre Erbeneigenschaft. Im Erbschein sind alle erbberechtigten Personen aufgeführt. Für die Überschreibung von Grundstücken ist immer ein Erbschein erforderlich. Falls weder ein Testament noch ein Erbvertrag vorhanden ist, sind die gesetzlichen Erben dazu berechtigt, einen Erbschein zu beantragen. Bei einem Testament oder Erbvertrag kann der Erbschein erst nach dessen amtlichen Eröffnung durch das Bezirksgericht ausgestellt werden. Aus der amtlichen Eröffnung ergibt sich dann, wer in diesen Fällen den Erbschein beantragen darf. Der Erbschein wird vom Bezirksgericht Dielsdorf ausgestellt.

## Erbausschlagung

Die gesetzlichen oder testamentarischen Erben erwerben mit dem Tod einer Person grundsätzlich deren Rechte und Pflichten (Art. 560 ZGB). Da insbesondere die Haftung für die Schulden einschneidende Konsequenzen für die Betroffenen haben kann, können die Erben den Nachlass ausschlagen (Art. 566 Abs. 1 ZGB). Die Frist zur Erbausschlagung beträgt 3 Monate. Falls beabsichtigt wird, das Erbe allenfalls auszuschlagen, sollte vorher kein Erbschein bestellt werden, weil sonst der Eindruck entstehen könnte, dass die Erbschaft angenommen wurde. Benötigen die gesetzlichen Erben dennoch Informationen über die Höhe des Nachlassvermögens, können sie eine „Bescheinigung für Auskunft“ beantragen. Diese ermöglicht den Erben, Auskünfte von Banken, Behörden etc. einzuholen, ohne einen Erbschein vorlegen zu müssen. Sämtliche Formulare finden Sie unter [www.gerichte-zh.ch](http://www.gerichte-zh.ch) (Themen/Erbschaft/Formulare)

## 8. Persönliche Notizen

[illegible]